

**Sportamt**

52 - Stadt Köln, Sportamt
Olympiaweg 7 (Sportpark Müngersdorf), 50933 Köln
Auskunft Herr Timmer, Zimmer W 1.02
Telefon 0221 221-31201, Telefax 0221 221-31244
E-Mail sportamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Stadt Köln - Sportamt
Olympiaweg 7 (Sportpark Müngersdorf), 50933 Köln

Sprechzeiten
mo - do 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 15.00 Uhr
fr 8.00 - 12.00 Uhr.
und nach Vereinbarung

KVB Stadtbahnlinie: 1
Buslinie: 141
Haltestelle: Rheinenergie-Stadion

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

16.09.2020

Neue Corona-Schutzverordnung – 16.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

die Landesregierung NRW hat zum 16.09.2020 eine Neufassung der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVo) veröffentlicht. Sie enthält u.a. wesentliche Veränderungen zum Thema Sport.

Ab dem heutigen Mittwoch, 16. September 2020, dürfen bei Teamsportveranstaltungen oder bei Wettbewerben wieder mehr als 300 Zuschauer anwesend sein, sofern ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorgelegt wird. Bei mehr als 1.000 Zuschauern gilt – wie auch bei sonstigen Veranstaltungen – eine Obergrenze von 20 Prozent der Kapazität der Sportstätte.

Auch die Regelung zur Anzahl von Teilnehmenden bei nicht kontaktfreiem Sport wurde zugunsten von Sportarten mit außergewöhnlichen Mannschaftsgrößen dahingehend erweitert, dass nun alle Spielerinnen oder Spieler von zwei Mannschaften, die die jeweilige Sportart erfordert, am Spiel teilnehmen können – auch wenn sie die Höchstzahl von 30 überschreitet.

Die Länder haben sich in einem Gespräch am Dienstag auf folgende Eckpunkte für die Zulassung von Zuschauerinnen und Zuschauer bei Bundesliga-Spielen und anderen bundesweiten Teamsportwettbewerben geeinigt:

In einem sechswöchigen Probetrieb sollen die Hygienekonzepte, die als Grundlage für die Zulassung von Zuschauern bei bundesweiten Sportveranstaltungen dienen, getestet werden.

Das aktuelle Pandemiegeschehen wird berücksichtigt. So werden keine Zuschauer zu Veranstaltungen zugelassen, wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am Austragungsort größer gleich 35 und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist.

Seite 2

Das Abstandsgebot von 1,5 Metern muss durch eine Reduktion der maximalen Zuschauer- auslastung, eine Entzerrung der Besucherströme bei Ein- und Auslass und durch ein Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol gewährleistet werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Einnehmen des Sitz- oder Stehplatzes ist Pflicht. Für ausreichende Lüftung der Veranstaltungsorte muss gesorgt werden.

Die Rückverfolgbarkeit der Besucherinnen und Besucher ist durch personalisierte Tickets sicherzustellen.

Die zulässige Zuschauerzahl wird für jeden Austragungsort individuell bestimmt. Zulässige Höchstkapazität während des sechswöchigen Probebetriebs sind bei mehr als 1.000 Zuschauern 20 Prozent der jeweiligen Stadion- oder Hallenkapazität.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Regelungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVo NRW zu beachten, insbesondere Abschnitt XV. Er lautet:

„XV. Bundesweite Teamsportveranstaltungen

Bei bundesweiten Teamsportveranstaltungen im Sinne von § 9 Absatz 6a Satz 2 CoronaSchVO sind neben der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in der Kommune des Austragungsortes 35 oder mehr beträgt und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist, sind Zuschauer ausgeschlossen; Rundfunkproduktionen (TV, Radio, Internet) und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage bleiben zulässig.

Maßgeblich sind die Zahlen des Robert Koch-Instituts.

2. Die Rückverfolgbarkeit ist durch personalisierte Tickets sichergestellt.

3. Alle Zuschauerplätze müssen fest zugewiesen werden.

4. Gästetickets dürfen nicht vergeben werden.

5. Zuschauer haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, solange sie sich nicht am zugewiesenen Platz befinden. Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden.

6. Die Begrenzung der Auslastung gemäß § 2b Absatz 1a CoronaSchVO beträgt ein Fünftel.

7. Auf dem Gelände der Wettbewerbsanlage dürfen alkoholische Getränke weder verkauft noch konsumiert werden. Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.“

Die neue Corona-Schutzverordnung und die Anlage finden Sie hier:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200915_coronaschvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200915_anlage_zur_coronaschvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf

Wir empfehlen, die neue Corona-Schutzverordnung sorgfältig zu lesen. Wenn sich die Gesundheitslage verschärft, können die Lockerungen für den Sport – und Trainingsbetrieb jederzeit wieder zurückgenommen werden. Ich bitte Sie, dahingehend alle Personen zu sensibilisieren und appelliere an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden. Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht worden sind.

Die neue CoronaSchVO ist bis zum 30. September 2020 gültig.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder von diesen Informationen.

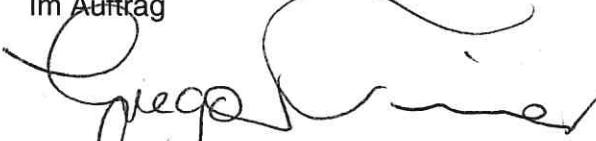
Seite 3

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an 52PoststelleSportamt@stadt-koeln.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gregor Timmer
Sportamtsleiter